



GEMEINDENACHRICHTEN

Jahrgang 2024 – Mai – Nr. 8

Information zur Europawahl 2024

Am 09. Juni wird gewählt. Die Wahlinformation erleichtert das gesamte Prozedere der Abwicklung – für Sie und für die Gemeinde.

Wir möchten seitens der Gemeinde unsere Bürgerinnen und Bürger bei der bevorstehenden Europawahl optimal unterstützen. Deshalb werden wir Ihnen kurz vor der Wahl eine **Wahlinformation** zustellen. Achten Sie daher besonders auf diese Mitteilung (siehe Abbildung).

**VERWENDEN SIE BITTE FÜR DIE
BEANTRAGUNG DER WAHLKARTE
DIE IHNEN ZUGESENDERTE
WAHLINFORMATION! SIE
ERLEICHTERN UNS DIE ARBEIT
DAMIT WESENTLICH.**



Diese ist mit Ihrem Namen personalisiert und beinhaltet einen Zahlencode für die elektronische Beantragung der Wahlkarte, einen schriftlichen Wahlkartenantrag mit Rücksendekuvert sowie einen Strichcode für die schnellere Abwicklung bei der Wahl selbst.

Doch was ist mit all dem zu tun?

Zur Wahl am **09. Juni 2024** bringen Sie den personalisierten Abschnitt und einen amtlichen Lichtbildausweis in das Wahllokal mit. Dadurch können Sie im Wählerverzeichnis schnell und einfach gefunden werden - die Wahlabwicklung wird beschleunigt.

Können Sie am Wahltag nicht in Ihrem Wahllokal wählen, dann beantragen Sie am besten eine Wahlkarte für die Briefwahl. Nutzen Sie dafür bitte das personalisierte Service in unserer **Wahlinformation**.

Folgende Möglichkeiten zur Beantragung stehen Ihnen zur Verfügung:

- Persönlich in der Gemeinde
- schriftlich mit der beiliegenden personalisierten Anforderungskarte inklusive Rücksendekuvert oder
- elektronisch im Internet

Die elektronische Beantragung mit dem personalisierten Code auf der Wählerverständigungskarte in der Wahlinformation ist rund um die Uhr auf www.meinwahlkarte.at möglich.

UNSERE TIPPS: Beantragen Sie Ihre Wahlkarte frühzeitig! Wahlkarten können nicht per Telefon beantragt werden! Der letztmögliche Zeitpunkt für **mündliche Wahlkartenanträge** ist der **07. Juni 2024 12:00 Uhr**. Schriftliche Anträge sind bis **05. Juni 2024** möglich. Die Zustellung erfolgt auf Ihre angegebene Adresse.

Die Wahlkarte **muss** am **09. Juni 2024**, spätestens bis 17:00 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde abgegeben werden - alternativ ist auch die Abgabe in einem Wahllokal am Wahltag während der Öffnungszeiten möglich.

Information zur Leerstandsabgabe

Mit Inkrafttreten des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz am 01.01.2023 unterliegen Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen **durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden**, einer Leerstandsabgabe. Die Gemeinden sind demnach verpflichtet, die Leerstandsabgabe zu erheben. Daher hat der Gemeinderat der Gemeinde Mutters mit Verordnung vom 15.12.2022 die Höhe der **monatlichen Leerstandsabgabe** ab 01.01.2023 gestaffelt nach Nutzflächen wie folgt festgelegt:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 20,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 40,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 60,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 90,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 125,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 165,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 205,00

Der Abgabeananspruch entsteht für die ersten 6 Kalendermonate mit Vollendung des 6. Monats, in dem ein Leerstand besteht und in weiterer Folge mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem ein Leerstand besteht. Die Leerstandsabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe, d.h. der Abgabenschuldner hat die angefallene Abgabe für einen durchgehenden Leerstand von mindestens 6 Monaten im abgelaufenen Jahr bis zum 30.04. des Folgejahres selbst zu erklären und an die Gemeinde zu entrichten. Auf der Homepage der Gemeinde Mutters finden Sie das Formular „Erklärung zur Leerstandsabgabe“.

Trotz des Vorliegens eines Leerstandes sieht das Gesetz Ausnahmen von der Abgabepflicht vor. Ausgenommen sind beispielsweise Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind oder für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden. Weiters fällt keine Leerstandsabgabe an, wenn ein zeitnaher Eigenbedarf besteht. Der jeweilige Ausnahmetatbestand ist vom Abgabepflichtigen im Zuge der Abgabenerklärung bekannt zu geben und glaubhaft zu machen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Gemeindeamtes wenden.

Der Bürgermeister
Hansjörg Peer

